



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 242-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1071

Eingereicht am: 12.12.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Amstutz (Corgémont, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017

RRB-Nr.: 185/2017 vom 22. Februar 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Verbrennen von Grünschnitt im Tavannestal

Seit über vier Jahren wird die Bevölkerung des Tavannestals regelmässig durch anhaltenden Rauch beeinträchtigt. Diese unangenehmen und reizauslösenden Ausdünstungen rühren eindeutig vom Verbrennen des Grünschnitts, der bei Baumschnitten anfällt.

Dieses Phänomen wiederholt sich ständig und konnte seit März 2012 dutzendfach beobachtet werden (zum Beispiel im Dezember 2013, Februar 2014, März 2014, Januar 2015, im ganzen März und April 2015, im Mai 2015, März 2016, von April bis Mai 2016 sowie im November und Dezember 2016).

Fotografien belegen mehrere ungewöhnliche Vorfälle:

- Jedes Mal erstreckt sich der Rauch während mehrerer Tage über mehrere Kilometer.
- Der Rauch entsteht bei jeder Witterung, sowohl tagsüber als auch während der Nacht, und auch dann, wenn die Witterungsverhältnisse den Feinstaub auf Höhe der Siedlungen halten.
- Verhängnisvolle Konsequenz: Die Luft wird regelmässig mit Rauchpartikeln kontaminiert. Die Menschen haben keine Möglichkeit, dieser langsamen und lästigen Verschmutzung zu entkommen.

Die angefragten Behörden haben bestätigt, dass die Situation legal sei, da die Verantwortlichen über die notwendigen Bewilligungen verfügten.

Diese Situation ist schockierend. Während Privatpersonen ihre Schnittabfälle ökologisch entsorgen müssen (Häcksler, Kompostierung, KVA Celtor AG), scheinen diese Vorschriften für Berufsleute nicht zu gelten, da sie Grünabfälle in sehr grossen Mengen verbrennen. Artikel 26b Absatz 1 der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) besagt indessen Folgendes: «Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.» Und Absatz 3 besagt: «[Die Behörde] kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.»

Im vorliegenden Fall wird das Gesetz ganz offensichtlich seit mehreren Jahren nicht eingehalten.

Die Praxis «schneiden und verbrennen» ist veraltet. Heute müssen sämtliche Abfälle oder Produktionsrückstände recycelt werden. Im vorliegenden Fall verbrennt man einfach riesige Mengen von Ästen im Freien, obwohl diese zu Rohstoffen verwertet werden könnten.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Grünschnitt verbrannt wird, wenn dadurch sehr schädlicher Rauch entsteht. Für Kinder, Betagte und Menschen mit Atemwegserkrankungen wie Asthma ist das Risiko einer Gesundheitsschädigung besonders hoch, wenn sie mehrfach den Rauchpartikeln ausgesetzt sind.

Der Mensch kann auswählen, was er essen und trinken will. Bei der Luft, die er einatmet, ist das anders. Hier wird er regelmässig tage- und nächtelang diesem toxischen Rauch ausgesetzt. Diese Situation ist nicht weiter tolerierbar.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was hält der Regierungsrat von dieser Praxis?
2. Anscheinend kann das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen gemäss Artikel 26 Absatz 2 LRV bewilligt werden. Nach welchen Kriterien und durch wen werden solche Bewilligungen erteilt?
3. Können diese Verbrennaktionen gerechtfertigt werden, geht es doch um die Luftqualität und damit um unsere Lebensqualität?
4. Was gedenkt der Kanton zu unternehmen, damit es nicht mehr zu solchen Situationen kommt?

Begründung der Dringlichkeit: Wir möchten möglichst schnell unsere reine Landluft zurückhaben!

Antwort des Regierungsrates

Mottfeuer, welche durch das Verbrennen nasser Grünabfälle bei ungenügender Luftzufuhr entstehen, sind verboten. In den geschilderten Fällen handelt es sich offenbar um unsachgemässes Verbrennen von Garten-, Feld- oder Waldabfällen. Das Verbrennen von Garten- und Feldabfällen ausserhalb des Waldes braucht keine Bewilligung, sofern dadurch wenig Rauch entsteht. Wird jedoch nicht ausreichend trockenes Material verbrannt, ist eine Bewilligung nötig (Luftreinhalteverordnung, LRV, SR 814.318.142.1, Art. 26b).

Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald und bis 30 Meter von der Waldgrenze entfernt, ist grundsätzlich verboten. Bei Waldarbeiten wird in Fällen, wo ein Wegtransport und eine Verwertung von Schlagabraum nicht sinnvoll ist, durch den Forstdienst regelmässig empfohlen, Äste und Holzabfälle liegen zu lassen, zu Haufen oder Wällen aufzuschichten und dem natürlichen Abbauprozess zu überlassen. Das wird in den allermeisten Fällen durch die Waldbesitzer auch so umgesetzt. Das unsachgemässe Verbrennen führt zu lästigem Rauch und zu gesundheitsschädigenden Immissionen. Zudem kann die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers entstehen. Nur wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, gewisse Auflagen eingehalten werden und eine Ausnahmegewilligung vorliegt, dürfen Äste und weitere Rückstände eines Holzschlages im Wald verbrannt werden (Kantonale Waldverordnung, KWaV, BSG 921.111, Art. 21a). Zum Feuern im Wald gibt es Merkblätter der zuständigen Fachstellen¹, um die Betroffenen zu sensibilisieren.

Zu Frage 1

Die Rechtslage ist klar und erlaubt situationsgerechtes Handeln. Hauptproblem ist, dass sich die Bewilligungsinhaber nicht immer an die Auflagen halten. Deshalb haben sich bereits im Mai 2016 die zuständigen Fachstellen (Immissionsschutz des beco, Bereich Waldrecht des Amts für Wald und die Fachstelle Umweltkriminalität der Kantonspolizei) zu einer Lagebesprechung getroffen. Dabei haben sie vereinbart, dass die Kantonspolizei ab 2017 restriktiver eingreift: Bei Klagen über Rauch erfolgt künftig – unabhängig vom Vorliegen einer Bewilligung – eine Strafanzeige.

Zu Frage 2

Äste und weitere Rückstände eines Holzschlages dürfen ausnahmsweise, mit schriftlicher Zustimmung des Forstdienstes und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle verbrannt werden, wenn:

- das Material von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen ist, die eine Gefahr für den Wald darstellen,
- es nicht mit vertretbarem Aufwand gesammelt und weggetragen werden kann, insbesondere bei Bacheinhängen und Bachbetten (Verklausungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen,
- es die Arbeitssicherheit in sehr steilen Lagen erfordert oder
- es zur Pflege der Wytweiden notwendig ist.

Doch auch in Fällen, wo eine Ausnahmegewilligung vorliegt, gilt durch die Bewilligungsnehmer zwingend zu beachten, dass insbesondere Mottfeuer verboten sind, keine Feuer bei Inversionslagen, nasser Witterung oder bei Waldbrandgefahr erlaubt sind und das Feuer ständig zu beaufsichtigen ist. Die Ausnahmegewilligung kann beim Forstdienst beantragt werden.

Ist für das Verbrennen von Grünabfällen ausserhalb des Waldes eine Bewilligung erforderlich, wird sie durch das beco erteilt. Dies ist bisher nur bei Schädlingsbefall erfolgt.

Zu Frage 3

In den in der Antwort auf Frage 2 genannten Fällen geht es vor allem um Gefahren für den Wald, den Schutz vor Naturgefahren und die Arbeitssicherheit. Wird das Verbrennen von Garten-, Feld-

¹ Merkblatt [.Feuern im Wald ist verboten'](#) und Merkblatt [.Mottfeuer schaden der Umwelt'](#)

und Waldabfällen auf diese kritischen Fälle beschränkt und werden die Auflagen eingehalten, entsteht wenig Rauch und das Verbrennen ist gerechtfertigt.

Zu Frage 4

Die Information und Sensibilisierung der Betroffenen wird weitergeführt. Durch die verschärfte Praxis der Kantonspolizei werden Unbelehrbare verzeigt. Die rechtliche Beurteilung dieser Fälle ist dann Sache der Justizbehörden.

Verteiler

- Grosser Rat